

Bleed Through
 Document
 Soiled Document
 Plastic Covered Document

Stadtkassier, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg überföhren will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Wehdebehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tagen keine Einsage erfolgt ist, auch die städtischen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so erteilt die Bürgerrechts-Commission den Entlassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Klasse: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schiffseheder und solche Industrie-Unternehmer, deren Etablissements sowohl rücksichtlich der darin angelegten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Bedeutung sind: 207 \mathcal{R} . (davon 13 \mathcal{R} 12 β an die Armenkasse.

Zweite Klasse: Wenig begüterte Personen, als Bier- und Cigarbrauer, Branntweinbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleine Fabrikanten, Schiffscapitaine und Steuerleute, die zugleich Mitbeder sind, Obergerichts-Advocaten, Apotheker, höhere Staats- und Communal-Beamten und Pensionisten zc.: 108 \mathcal{R} . (davon 10 \mathcal{R} 12 β an die Armenkasse.)

Dritte Klasse: Bemittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von Letzteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, kleine Fabrikanten, als Cigarrenmacher, Buch- und Stein-drucker, Schiffscapitaine und Steuerleute, die nicht zugleich Mit-Reder sind, Untergerichts-Advocaten, Notare, Aerzte und öffentliche Beamte, so weit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-Beamten zu rechnen sind, Schulvorsteher, Fuhrleute, die mehrere Gespanne haben, Malter, Instrumentenmacher zc.: 57 \mathcal{R} . (davon 7 \mathcal{R} 12 β an die Armenkasse.)

Vierte Klasse: Kleinere Detailisten, Höfer, Schenkwirthe, Jollenführer, weniger bemittelte Professoren, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Comtoiristen, kleinere Commissionaire, Drochsenkutscher, Ruffanten, Ober-Polizeidiener, Oberwächter zc.: 30 \mathcal{R} . (davon 4 \mathcal{R} 12 β an die Armenkasse.)

Fünfte Klasse: Handwerksgejellen, Labendienter, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeitsleute, Mactrosen, Polizeidiener, Nachtwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes selbständiges Geschäft betreiben: 15 \mathcal{R} . (davon 1 \mathcal{R} 12 β an die Armenkasse.)

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:
 Für Inländer (wozu aber nach der Verordnung vom 5. November 1841 die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden): 1) Geburtschein, 2) Pflatterschein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armen-Unterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath oder Todenschein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militärsechein, 7) Führungszeugnisse, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular). Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederanahme oder Heimathschein.

Daß N. N. aus N. N. hieselbst Heimathrechte besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Veranmungsfall hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte sollte erworben haben, wird hierdurch bescheinigt.

Dienstnachweisungs-Comtoire dürfen laut Oberpräsidial-Bekanntmachung v. 13. Juni 1863 (vergl. „Alt. Nachr.“ Nr. 139) von Jedermann nach vorhergegangener Anzeige auf dem Polizeiamt etabliert werden. Jedes derartige Comtoir ist aber gesetzlich verpflichtet, in einem besonders deshalb zu haltenden Buche genaues Register über die sich meldenden, arbeitssuchenden Personen (deren Name, Geburtsort und Gewerbe) unter Beifügung des Meldungstages, zu führen. (i. Seite 143.)

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Buße bis zu 3 \mathcal{R} 12 β Grt., verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamt vorzuzeigen, welches daselbe gegen eine Gebühr von 4 \mathcal{R} Grt. mit dem Probuclirt zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherren, wenn bei Vermeidung derselben Buße, für die Befolgung dieser Vorschriften abselten der Dienstboten verantwortlich. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 14. März 1845.)

Auszüge aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienst-Antritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namens-Unterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden, geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfalligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzuzufügen will. (Gefinde-Ordnung vom 25. Februar 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Streitigkeiten in Gefindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen. (Gefinde-Ordnung § 52.)

Fuhr- und Botenbeförderungen. Hamburg-Altonaer Packetwagen, befördert mehrere Male täglich Güter zc. von und nach Hamburg und Umgegend. Annahmestellen: Breitst. 68, gr. Elbst. 23, gr. Elbst. 154, fl. Freiheit 4, Gählers Platz 12, Grünest. 18, Königl. 18, Königl. 27, Königl. 77b, Königl. 155, Palmaille 68, Palmaille 77, Palmailenkst. 5.

Altona-Wandsbeker Packetwagen, Fuhrmann Degerling, fährt Dienstags, Donnerstags und Sonntags. Annahmestellen: Königl. 76 R. und Grund 9 R.

Blankensfer Packetwagen: 5 Uhr Nachmittags, Palmaille 84 R., 4 Uhr Nachm. Rathhausm. 36 und Königl. 76a.

Behrens, J. G. L., fl. Freiheit 3, Omnibus nach Langensfelde und Eidelstedt (Solabona), Fuhrmann Bullenweber, fährt täglich 2 Mal, Morgens 11 und Abends 6 Uhr.

Heins, J. G., fl. Bergst. 26: Regelmäßige Botenbeförderung nach Pinneberg, Mittwoch und Sonnabends, Nachmittags 2 Uhr.

H. E. Dide, Ww., Raboisen 1: tägl. Transport von Kaufmannsgütern von u. nach Hamburg. G. Pieper, Gde des Fischmarkts und der gr. Elbstraße 161 R.: Annahme von Päckereien und Bestellungen nach Teufelsbrücke, Alenstädten, Dockenhuden und Blankensf.

A. G. Köbde
 mannsgütern von u.
 J. G. Köper
 durch die Fuhrleute
 gens; Abfahrt Rad
 Freitag Morgens
 von Barmstedt, 8
 2 1/2 Uhr; und Fuhr
 Nachmittags 2 1/2
 wohin keine Posten
 M. G. Schri
 J. G. Stru
 Schulau, Spigenbe
 P. Lieben
 Abfahrt: Donnerst

Offenrecht
 diesen Städten b
 vom 16. d. Mts.
 hat, dem ihm Entg
 die früheren Besa
 laufgegenständen,
 Hinzufügen in Er
 vention zur Anzeig

Blammen	2	Grt.
	3	"
	5	"
	10	"
	20	"
	30	"

Jan. 1. v. 4 1/2	—
" 10. " 5	—
" 28. " 5 1/2	—
Febr. 10. " 6	—
" 26. " 6 1/2	—
März 10. " 7	—

Omnibus
 von Morgens 10
 ab, nach dem Sch
 halbe Stunde. F
 50 Stück 9 \mathcal{R} 6/
 pr. Dugend. — Z
 zweite El
 derselben wieder v
 Dritte Ein
 1839; sie fährt
 10 1/2 Uhr Abends
 halbe Stunde vor
 jede viertel Stun
 Preis ist à Person
 haben, sowie am
 angenommen. —

Omnibus:
 Altona von Graa
 Abfahrtszeiten an
 alle 2 Stunden.
 tagen von 10 Uh
 hiesigen Tageblät
 Zwischen!
 mittags und 6 U
 der fl. Freiheit 9
 An

Tägl. v. 8 bis 9 1/2	
Tägl. 11	
Tägl. 3	
Tägl. 4	
Tägl. 4 1/2	Se